

01 FASSADEN- FÖRDERPROGRAMM



*Prüfen Sie hier,
ob Sie in den Geltungsbereich
des Förderprogramms
fallen.*

1. Geltungsbereich

Die nebenstehende Karte zeigt den Geltungsbereich des Fassadenförderprogramms der Stadt Freyung. In diesem Geltungsbereich haben die Eigentümer von Immobilien die Möglichkeit, für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude und um das Gebäude eine entsprechende Förderung zu beantragen, sofern die Maßnahmen im Einklang mit der in dieser Broschüre hingewiesenen Vorgaben sind.

2. Worum geht es?

Das kommunale Fassadenförderprogramm soll den Erhalt und die Förderung des eigenständigen Charakters im engeren Stadtgebiet einschließlich der Bebauung entlang der Haupteinfallsstraßen dienen. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Fassadenförderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Hoftore, Einfriedungen und Treppen.
- Anlagen bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch Begrünung und Entsiegelung.
- Ortstypische Werbeanlagen auf der Grundlage der städtischen Werbeanlagensatzung.

4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich insbesondere in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen und sich in Einklang mit der städtischen Gestaltungssatzung befinden in Bezug auf:

- Fassadengestaltung
- Fenster
- Hauseingänge, Türen und Tore
- Treppen
- Private Freiflächen und Hofräume
- Begrünung und Entsiegelung von Vorflächen und Hofräumen
- Gestaltung von erdgeschossigen Ladenfassaden
- Werbeanlagen und Sonnenkollektoren



5. Förderung

Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden. Je Einzelobjekt können max. 30% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 30.000 € Förderung ausgereicht werden. Der Zuschuss wird nur einmal bis zur maximalen Höchstgrenze gewährt, auch wenn die Sanierung des Objektes in mehreren Bau- und Jahresabschnitten erfolgt. Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden in der gesonderten Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung zwischen Antragsteller und Stadt vorläufig und nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegung vorgelegt wurde, durch die Stadt bzw. von ihr Beauftragte geprüft wurde und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Beratungsleistung und die Erstellung eines förderfähigen Gestaltungskonzeptes ist für den Bauherrn kostenlos. Eine Förderung kommt jedoch nur zustande, wenn die Kriterien des Konzepts mit der Ausführung übereinstimmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt und die Regierung von Niederbayern. Die Stadt behält sich eine Rücknahme bzw. Versagung der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachliche Beurteilung der Stadt Freyung.

Weitere Kündigungsgründe können insbesondere Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, Verstöße gegen Abstimmungsprotokolle, Verstöße gegen Sanierungsziele und Mängel in der Ausführung sein.

*Bitte lesen Sie genau!
Es besteht kein
Rechtsanspruch auf
die Förderung.*

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter in Form von Zuschüssen gewährt. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung (Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung) zwischen der Stadt Freyung und dem Maßnahmenträger zu schließen. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

7. Verfahrensablauf

1. SCHRIFTLICHER ANTRAG

Um erfolgreich in das Fassadenförderprogramm der Stadt Freyung aufgenommen werden zu können, ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Das entsprechende Antragsformular finden Sie unter www.freyung.de/de/rathaus-und-buerger/staedtische-foerderprogramme.html

2. VOR-ORT-TERMIN

Um eine mögliche Aufnahme in das Fassadenförderprogramm der Stadt Freyung überprüfen zu können, ist vor Maßnahmenbeginn ein Vor-Ort-Termin mit dem Ansprechpartner der Stadt Freyung und dem Stadtplaner erforderlich. In diesem Termin wird das geplante Vorhaben und die weitere Vorgehensweise besprochen.

3. SCHLIESSEN SIE EINE FÖRDERVEREINBARUNG MIT DER STADT FREYUNG AB!

Bitte reichen Sie vor Beginn der Maßnahme folgende Unterlagen bei der Stadt Freyung ein:

- Eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000,
- gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Stadt bzw. von ihr Beauftragter,
- eine Kostenschätzung
- eine Fotodokumentation über den Zustand vor Beginn der Maßnahme,
- drei Kostenangebote bauausführender Unternehmen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen (Verwendung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses empfehlenswert!)

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Stadt Freyung prüft einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen. Die Förderzusage ersetzt nicht erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis usw.).



Fassadenförderprogramm am Beispiel des Europahauses.



4. BEGINNEN SIE MIT DER MASSNAHME ERST NACH GEGENZEICHNUNG DER FÖRDERVEREINBARUNG!

Die Stadt Freyung prüft ihre eingereichten Unterlagen, fordert eventuell weitere Unterlagen oder Überarbeitungen nach, führt bedarfsweise einen zusätzlichen Ortstermin durch und schickt abschließend die gegengezeichnete Fördervereinbarung an Sie zurück. Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bewilligung in Form der Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung vorliegt, oder eine schriftliche Zustimmung der Stadt zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wird.

! Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vorher durchgeführt wurden, kann eine Förderung nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Kommen Sie also frühzeitig auf uns zu!

Bitte lesen Sie genau!

5. BAUMASSNAHME FERTIG?

Bitte reichen Sie nach Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen ein:

- Verwendungsnachweis
- Schlussrechnungen mit Zahlungsnachweisen (jeweils im Original)
- Fotos zur Dokumentation der abgeschlossenen Maßnahme

8. Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und abgeschlossener Prüfung und Freigabe des Verwendungsnachweises.

Förderfähig ist auch die Mehrwertsteuer, sofern der Bauherr nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9. Nicht förderfähige Aufwendungen

Nicht förderfähig sind insbesondere

- reine Unterhaltsmaßnahmen, z. B. Malerarbeiten, Putz ausbessern etc.
- Maßnahmen am Dach, die keine gestalterische Verbesserung mit sich bringen
- Wellblechverkleidungen
- Wärmedämmung (Vollwärmeschutz, Dämmung Dach)
- grelle Farben
- Kunststofffenster → Gestaltungssatzung der Stadt Freyung beachten!
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes) oder Kosten, die ein anderer als der Maßnahmenträger zu tragen verpflichtet ist.
- Eigenleistungen (sind grundsätzlich nicht förderfähig).

